



Gemeindevorstandssitzung vom 28. April 2015

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Jenal Ludwig, Vorstandsmitglied

Änderungen Gewässerschutzgesetz: Elimination Mikroverunreinigungen - Verursacherabgabe an den Bund

Mit Schreiben vom 17.04.2015 informiert das Amt für Natur und Umwelt (ANU) über die bevorstehenden Änderungen der Gewässerschutzgesetzgebung und bereitet die Gemeinde auf die bevorstehende Abwasserabgabe an den Bund vor.

Gemäss Schreiben vom ANU erhebt der Bund ab 2016 bei den Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abgabe von CHF 9.00 pro angeschlossenen ständigem Einwohner und Jahr. Die Inhaber der ARA überbinden die Abgabe auf die Verursacher. Mit den Einnahmen speist der Bund einen Abwasserfonds, aus dem die Investitionen zur Elimination von Mikroverunreinigungen auf den ARA zu 75 % bezahlt werden. Welche ARA Mikroverunreinigungen eliminieren müssen, wird in der Gewässerschutzverordnung festgelegt. ARA-Inhaber, welche Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umgesetzt haben, werden von der Abwasserabgabe befreit.

Die ARA-Inhaber (u.a. Gemeinde Samnaun) werden jährlich vom ANU aufgefordert, die angeschlossenen Einwohner auf Basis der Einwohnerkontrolle bis Ende Februar zu melden. Detaillierter wird im Dezember 2015 informiert.

Die Abwasserabgabe muss durch die ARA-Inhaber an die Verursacher weiterverrechnet werden. Die Verrechnung soll auf Basis des bestehenden ARA-Betriebskostenteilers erfolgen. Die Gemeinden verrechnen die aufgrund der Abgabe entstandenen Mehrkosten über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder Mengengebühr erhöht wird. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden.

Die Abwasserabgabe muss auf der ARA-Rechnung separat ausgewiesen werden.

Der Gemeindevorstand nimmt die neue Verursacherabgabe an den Bund bezüglich Abwasser ab 2016 zur Kenntnis.

Er beschliesst, dass die Abwasserabgabe gemäss bestehendem Gebührenmodell je zur Hälfte aufgrund des Verbrauchs bzw. auf den Versicherungswert an die Verursacher weiterverrechnet wird.

Die Verrechnung erfolgt erstmals im Dezember 2016 für das Jahr 2016.

Versicherung der "Pilla" bei der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) – Antrag an die GVG

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren im Rahmen des Konzeptes Sanierung/Wiederaufbau Samnauner Pilla für diejenigen Pilla, welche wiederaufgestellt wurden, Baurechtsverträge mit den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen.

Gemäss Auszug vom Grundbuchamt der Gemeinde Samnaun sind verschiedene der sanierten bzw. wieder aufgestellten Pilla in der Gebäudeversicherung der Gemeinde eingeschlossen. Mehrere Pilla, welche in den letzten Jahren von der Gemeinde im Rahmen des Konzeptes Sanierung/Wiederaufbau Samnauner Pilla neu aufgestellt wurden, haben hingegen keine Gebäudenummer und sind somit nicht in der Gebäudeversicherung der Gemeinde enthalten.

Der Gemeindevorstand beschliesst, aufgrund der vorliegenden Zusammenstellung vom Grundbuchamt der Gemeinde Samnaun bei der Kantonalen Gebäudeversicherung die Aufnahme der noch nicht versicherten Pilla in die Gebäudeversicherung der Gemeinde zu beantragen.

Sollte die Gebäudeversicherung nicht bereit sein, diese Pilla in die Gebäudeversicherung der Gemeinde einzuschliessen, wird mit dem Versicherungsbroker der Gemeinde abgeklärt, ob sie in die private Gebäudehaftpflicht der Gemeinde eingeschlossen werden können oder ob allenfalls eine neue Versicherung abzuschliessen ist.

Sanierung Stützmauer Crestasweg Samnaun-Ravaisch - Arbeitsvergabe

Anlässlich der Begehung betreffend Strassensanierungsmassnahmen wurde festgestellt, dass die Stützkonstruktion beim Crestasweg in Samnaun-Ravaisch (Zufahrt zu Parkplatz Soldanella) ausgespült ist. Die Mauer muss saniert werden, damit der Crestasweg nicht einbricht.

Aufgrund dieser Feststellung wurde mit der Firma Zebblas Bau AG abgeklärt, wie die Mauer saniert werden kann. Gemäss Auskunft der Zebblas Bau AG kann die Mauer mit Spritzbeton saniert werden. Mit dieser Massnahme können auch die Kosten in einem akzeptablen Rahmen (gemäss Kostenschätzung der Zebblas Bau AG: CHF 22'900.00) gehalten werden.

Mit der Zebblas Bau AG wurde noch der offerierte Preis für die Baustelleneinrichtung verhandelt. Dieser war dem Vorstand mit CHF 4'800.00 zu hoch. Die Zebblas Bau AG reduzierte aufgrund der Verhandlung mit dem Gemeindevorstand den Betrag um CHF 2'000.00 auf CHF 2'800.00.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist es zwingend nötig, die Mauer beim Crestasweg in Samnaun-Ravaisch zu sanieren.

Der Vorstand vergibt die Arbeiten zur Sanierung der Stützkonstruktion beim Crestasweg mit der Preisreduktion bei der Baustelleneinrichtung gemäss korrigierter Kostenschätzung für CHF 20'900.00 (Kostendach) an die Zebblas Bau AG.

Grundwasserkonzession - Anfrage um Sistierung der Konzession

Für die STWEG Plan Bel erteilte der Gemeinderat im März 2009 für den Neubau Smart-Hotel eine Grundwasserkonzession.

Im Rahmen der Konzessionserteilung wurden Auflagen und eine jährliche Konzessionsgebühr von CHF 3.00 pro Minutenliter installierte Förderleistung verfügt.

Da die Wärmepumpenanlage seit Frühjahr 2014 defekt sei, bittet die STWEG Plan Bel um Sistierung der Konzession.

Der Gemeindevorstand stellt fest, dass aufgrund der erteilten Grundwasserkonzession eine Sistierung nicht möglich ist. Wird die Konzession nicht mehr gebraucht oder die Anlage nicht mehr benützt, kann sie gekündigt werden und die Gemeinde kann die Entfernung der Anlage inklusive Leitungen verlangen.

Falls die STWEG Plan Bel die Grundwasserkonzession zurückgibt, muss zudem nachgewiesen werden, wie der Anteil erneuerbare Energie ersetzt wird (s. Bewilligung vom Amt für Energie).

Die Anfrage wird entsprechend vom Gemeindevorstand beantwortet

Publikation Befahren der Güterstrassen mit Motorfahrzeugen - Vignettenpflicht

Gemäss Reglement ist das Befahren von Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen nur mit einer Ausnahmbewilligung der Gemeinde Samnaun erlaubt.

Die entsprechenden Bewilligungen werden auf der Gemeindeganzlei ausgestellt, Tagesvignetten sind zusätzlich auch bei Engadin Samnaun Tourismus erhältlich.

Eine zeitliche Einschränkung gilt für die Strecke Val Musauna – Seblas (Fahrverbot von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr).

Das Befahren von Waldstrassen ist verboten. Übertretungen dieser Vorschrift werden ge-
büssst.

Die Vignettenpflicht mit den entsprechenden Preisangaben wird auf dem Schwarzen Brett und auf der Homepage der Gemeinde Samnaun publiziert. Beim Kauf von Vignetten wird zudem jedem Vignettenbezüger ein entsprechendes Reglement ausgehändigt.